

Elterliche Sorge

Bedeutung für die Einwohnerkontrolle

Seit dem 1. Juli 2014 gelten die neuen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Bezug auf die elterliche Sorge. In erster Linie ging es bei der Gesetzesrevision darum, die gemeinsame elterliche Sorge der Eltern zum Regelfall zu machen. **Für die Einwohnerkontrolle sind die Bestimmungen deshalb relevant, weil das revidierte ZGB explizit regelt, dass Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge auch gemeinsam über den Aufenthaltsort des Kindes entscheiden sollen.** In der Praxis hat sich gezeigt, dass sich die Fälle häufen, bei denen die Eltern sich über den Wohnsitz der Kinder nicht einig sind.

Meist geht es um die Folgen einer Ummeldung an einen neuen Ort, wie zum Beispiel eingeschränkte Möglichkeiten das Besuchsrecht wahrzunehmen, steuerliche Belange, Prämienverbilligung oder ein Wechsel der Schule. Erschwerend kommt hinzu, dass (gem. zivilrechtlichen Bestimmungen) derjenige Elternteil, der das Kind hauptsächlich betreut, entscheiden kann, wo dessen Aufenthaltsort sein soll.

Wenn der Wechsel des Aufenthaltsortes keine erheblichen Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat, stellt sich die Frage, ob und wie dies durch die Einwohnerkontrolle zu beurteilen ist.



Darf die Einwohnerkontrolle, sofern sie von der gemeinsamen elterlichen Sorge Kenntnis hat, davon ausgehen, dass der allein vorsprechende Elternteil im Einverständnis mit dem anderen Elternteil handelt? Auch das Bundesgericht hat zur Bestimmung des Aufenthaltsortes schon Urteile gefällt. Dennoch werden sich Diskussionen zwischen den Einwohnerkontrollen und den Eltern/Elternteilen bei der Wohnsitzfrage auch in Zukunft nicht vermeiden lassen

Wie können Unstimmigkeiten zwischen Elternteilen und Einwohnerkontrolle möglichst vermieden werden? Wie kann sich die Einwohnerkontrolle vor aufwändigen Auseinandersetzungen und Beschwerden schützen? Wo sind die rechtlichen Bestimmungen zu finden? Welche Voraussetzungen sind beim gemeinsamen Sorgerecht zu beachten? Wann braucht es eine Vollmacht oder Erklärung?



Zielpublikum

Mitarbeitende der Einwohnerkontrolle und Einwohnerdienste.

Lernziele

Die Teilnehmenden kennen die Rechtsgrundlagen und wissen, wie die geltenden Bestimmungen bei der Einwohnerkontrolle anzuwenden sind. Sie kennen mögliche Probleme und Schwierigkeiten. Sie kennen die rechtlich verbindliche Vorgehensweise, welche Konflikte mit Eltern möglichst vermeidet.

Inhalt

- Übersicht zu den Bestimmungen im ZGB
- Sorgerecht und die Bedeutung des gemeinsamen Sorgerechts
- Auswirkungen für die EK im Verkehr mit den Sorgeberechtigten
- Begrifflichkeiten (Sorgerecht, Obhut, alternierende Obhut)
- Besprechung von Praxishilfen

Methoden

Referat, Fachgespräche, Erfahrungsaustausch, Praxis

facts

Kurstag

Montag, 20. Mai 2019

Zeit

08.30 – 12.00 Uhr (ab 08.15 Uhr Begrüßungskaffee)

Referent

Franz Behrens, Leiter Personenmeldeamt der Stadt Zürich, Vizedirektor Bevölkerungsamt der Stadt Zürich

Kurskosten & Verpflegung

Fr. 210.00, inbegriffen sind Kursunterlagen, Begrüßungs- und Pausenkaffee

Kursort

Gemeindeamt des Kantons Zürich, Wilhelmstrasse 10, 8090 Zürich, 4. Stock

Lageplan: <http://map.search.ch/zuerich/wilhelmstr.10>

Da das Gemeindeamt nicht über eigene Besucherparkplätze verfügt, empfehlen wir mit dem öffentlichen Verkehr anzureisen. Die Tramlinien 4, 13 und 17 fahren vom Zürich HB direkt an den Escher Wyss-Platz. Vom Bahnhof Hardbrücke her fahren die Buslinien 33, 72 und 83 sowie die Tramlinie 8 an den Escher Wyss-Platz. Das Benutzen des Parkhauses der KV Zürich Business School, auf eigene Kosten, ist möglich.

Anmeldung

Nutzen Sie das Anmelde-Tool auf unserer Webseite.

Kursleitung

VZE, Verband Zürcher Einwohnerkontrollen, info@ek-zh.ch, www.ek-zh.ch

